

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Christa Reichwaldt (LINKE), eingegangen am 17.01.2012

Kann der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz erfüllt werden?

Mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) wurde die Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab 1. August 2013 auch für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Gleichzeitig stellte der Bund ein Sondervermögen bereit, um Länder und Kommunen bei der Umsetzung zu unterstützen. In den Jahren 2008 bis 2013 stehen im Sondervermögen des Bundes insgesamt 2,15 Mrd. Euro für Investitionen zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung; auf Niedersachsen entfallen dabei 214 Mio. Euro. Förderungsfähig sind demnach Investitionen in Einrichtungen (Neu-, Aus- und Umbau oder die Umwandlung, Sanierung, Renovierung, Modernisierung und Ausstattung von Einrichtungen) sowie in der Kindertagespflege zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen. Die Investitionsmittel des Bundes werden durch die Bundesländer nach landesspezifischen Richtlinien verwaltet und bewilligt. Eine Beteiligung der Länder und Kommunen muss dabei erfolgen.

In der Öffentlichkeit wurden in den letzten Monaten vermehrt Zweifel geäußert, ob der Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung für Kinder unter drei Jahren tatsächlich bis 1. August 2013 eingelöst werden kann. Der zweite Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes der Bundesregierung sieht in vielen Regionen dringenden Handlungsbedarf, um das Ausbauziel zu erreichen. Am 13. September 2011 berichtet die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* über einen bereits bestehenden akuten und sich verschärfenden Fachkräftemangel. Eine Studie im Auftrag des DGB bilanzierte im Oktober 2011 neben noch fehlenden 273 000 Plätzen in Tageseinrichtung und Tagespflege, dass „bis 2013 in den Kindertageseinrichtungen etwa 8 800 und in der Kindertagespflege etwa 32 400 Personen fehlen werden.“ Klemm weiter: „Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Ausbauziel 35 % (im Westen) kaum mehr erreichbar ist und dass das Ziel, im erforderlichen Umfang Personal zu qualifizieren, absehbar unerreichbar ist.“ Am 5. Dezember bezeichnete Salzgitters Oberbürgermeister Frank Klingebiel als Präsident des Niedersächsischen Städtetages das Investitionsprogramm des Landes in Höhe von 40 Mio. Euro als nicht ausreichend und forderte mindestens 150 Mio. Euro, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können und eine Klagewelle zu vermeiden. Gleichzeitig weist er auf den bereits bestehenden Fachkräftemangel hin.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

I. Ausbaustand

1. Wie hoch ist die Quote der derzeitigen U3-Betreuung (bitte aufgeschlüsselt nach Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Betreuung in Kindertagespflege sowie nach Jugendamtsbezirken und insgesamt), und zwar
 - a) halbtags (maximal 5 h/Tag),
 - b) ganztags (minimal 7 h/Tag),
 - c) mit Randbetreuung (früh oder/und spät),
 - d) insgesamt?
2. Wie hoch ist der tatsächliche U3-Betreuungsbedarf (bitte aufgeschlüsselt nach Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Betreuung in Kindertagespflege sowie nach Jugendamtsbezirken und insgesamt), und zwar
 - a) halbtags (maximal 5 h/Tag),
 - b) ganztags (minimal 7 h/Tag),
 - c) mit Randbetreuung (früh oder/und spät),
 - d) insgesamt?

3. Wie viele U3-Plätze bestanden vor dem Start des Kinderbetreuungsausbauprogrammes vor 2007, und wie viele wurden im Rahmen des Ausbaus seit 2007 bereits geschaffen (bitte aufgeschlüsselt nach Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Betreuung in Kindertagespflege sowie nach Jugendamtsbezirken und insgesamt), und zwar
 - a) halbtags (maximal 5 h/Tag),
 - b) ganztags (minimal 7 h/Tag),
 - c) mit Randbetreuung (früh oder/und spät),
 - d) insgesamt?
4. Wie viele U3-Plätze müssen noch geschaffen werden, um die im KiföG anvisierte Quote von 35 % zu erreichen (bitte aufgeschlüsselt nach Jugendamtsbezirken sowie insgesamt), und zwar
 - a) halbtags (maximal 5 h/Tag),
 - b) ganztags (minimal 7 h/Tag),
 - c) mit Randbetreuung (früh oder/und spät),
 - d) insgesamt?
5. Wie viele dieser zu schaffenden Plätze sollen im Bereich der Kindertagespflege geschaffen werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jugendamtsbezirken sowie insgesamt), und zwar
 - a) halbtags (maximal 5 h/Tag),
 - b) ganztags (minimal 7 h/Tag),
 - c) mit Randbetreuung (früh oder/und spät),
 - d) insgesamt?
6. Inwiefern und, falls ja, wo und wie wurden demografische Faktoren (z. B. rückläufige oder ansteigende Geburtenentwicklung) bei der Berechnung der benötigten Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz berücksichtigt?
7. Sind die Kindertagespflegepersonen an die Bedarfsplanung angeschlossen und, wenn ja, wie und, wenn nein, warum nicht (bitte aufgeschlüsselt nach Jugendamtsbezirken)?
8. Existiert eine Landesverlaufsplanung, mit der der angestrebte Ausbau bis 2013 gemäß SGB VIII § 24 a sichergestellt werden kann?
9. Sind U3-Betreuungsplätze durch Umwandlung anderer Betreuungsplätze entstanden und, wenn ja, in welchem Umfang (bitte aufgeschlüsselt nach Jugendamtsbezirken sowie insgesamt)?
10. Mit welchen Auswirkungen auf die Ü3-Betreuung wird gerechnet (z. B. steigender Ü3-Betreuungsbedarf)?

II. Finanzierung

11. Sind Mittel aus dem Sondervermögen zum Kindertagesbetreuungsausbau von den Kommunen abgerufen worden? Sind alle von den Kommunen aus dem Sondervermögen beantragten Mittel von Land und Bund bewilligt worden? Falls nein, aus welchen Gründen erfolgte eine Ablehnung?
12. Wie hoch sind die Investitionskosten pro Platz?
13. Wie hoch sind die Anteile, die vom Bund, vom Land und von der jeweiligen Kommune übernommen werden? Ist die Aufteilung der Finanzierung (ein Drittel Bund, ein Drittel Länder, ein Drittel Kommune) sichergestellt?
14. Sind die bereitgestellten Mittel aus dem Sondervermögen ausreichend gemessen a) am Bedarf und b) an einer beabsichtigten Betreuungsquote von 35 %? Wenn nicht, wie viel fehlt, gemessen an a) und b), und wie soll der Rechtsanspruch bis 2013 sichergestellt werden?

15. Welche darüber hinausgehenden Landesprogramme gibt es zur Finanzierung des Kindertagesbetreuungsbaus, wie sind deren finanzielle Ausstattung und der Mittelabruf aus den Kommunen?
16. Ist die dauerhafte Finanzierung für den laufenden Betrieb gesichert? Wenn nein, welche Lösungswege werden kurz-, mittel- und langfristig angestrebt?
17. Welchen Anteil hat die Kinderbetreuung (insgesamt und U3-Betreuung) vom Kinder- und Jugendhilfeeat aktuell sowie in der mittelfristigen Finanzplanung?
18. Wird die Finanzierung der Kinderbetreuung Auswirkung auf andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe haben? Wenn ja, welche, und, wenn nein, wie wird das sichergestellt?

III. Personelle Ausstattung/qualitative Absicherung

19. Ist die personelle Ausstattung für
 - a) die anvisierte 35-%-Betreuungsquote und
 - b) den, sollte er abweichend sein, tatsächlich ermittelten Bedarf sichergestellt,
 - c) die Einhaltung der bestehenden Fachkraft-Kind-Relation gewährleistet?
20. Sieht die Landesregierung einen Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung, und, wenn ja, welche Anstrengungen wurden bzw. werden unternommen, um diesem Fachkräftemangel zu begegnen?
21. Wie wird das Land sicherstellen, dass trotz eines bestehenden Fachkräftemangels der Rechtsanspruch umgesetzt werden kann?
22. Welche Betreuungsrelationen (bitte aufgeschlüsselt nach Alter der Kinder und Qualifikation des Personals) sehen die landesgesetzlichen Regelungen vor? Kann die Landesregierung flächendeckend sicherstellen, dass sich die Betreuungsrelation in den Einrichtungen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben befindet und, falls ja, wie und, falls nein, warum nicht?
23. Wie viele Erzieherinnen und wie viele Erzieher werden pro Jahr ausgebildet? Wie hoch ist der Männeranteil unter denjenigen, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben?
24. Ist die Qualifizierung des erzieherischen Fachpersonals aus Landessicht ausreichend abgesichert?
25. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um den Erzieherinnen-/Erzieherberuf attraktiver zu gestalten?
26. Ist die Qualifizierung des erzieherischen Fachpersonals im Bereich der Kindertagespflege gesichert?
27. Sind die Vernetzung und die fachliche Anbindung der Kindertagespflegepersonen durch das örtliche Jugendamt gegeben?
28. Wie viele Stunden pro Tag beträgt der Betreuungsmindestumfang in den landesgesetzlichen Regelungen, auf den ein Rechtsanspruch besteht? Ist der Rechtsanspruch auf den Betreuungsmindestumfang an Voraussetzungen gekoppelt und, wenn ja, an welche?
29. Sind die landesrechtlichen Regelungen nach Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) überarbeitet und dem neuen Rechtsstand angepasst worden? Falls ja, ist damit den rechtlichen Vorgaben aus dem KiföG gefolgt worden, falls nein, sind die landesrechtlichen Regelungen KiföG-konform, und wie ist gewährleistet, dass die rechtlichen Vorgaben aus dem KiföG eingehalten werden?

- IV. Privatwirtschaftlicher Ausbau
30. Gibt es im Rahmen des Kinderbetreuungsausbaus Projekte im PPP-Verfahren (Privat-Public-Partnership) und, wenn ja, wo und in welchem Umfang und mit wem?
31. Ist aus den Mitteln des Sondervermögens die Einrichtung von Betreuungsangeboten in Betriebskindertagesstätten gefördert worden, und, wenn ja, in welchem Umfang sind diese öffentlich zugänglich (für nicht Betriebsangehörige)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 23.01.2012 - II/72 - 1228)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-1228 -

Hannover, den 05.04.2012

Niedersachsen unterstützt die Kommunen erheblich in ihren Bemühungen, den ab 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres zu erfüllen. Über die Förderung nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung hinaus stehen den Kommunen 40 Mio. Euro in diesem und im kommenden Jahr zusätzlich zu Verfügung, um ihr Betreuungsangebot auszuweiten. Der Bedarf wird von den individuellen Bedürfnissen der Eltern und den regionalen Besonderheiten vor Ort abhängen. Dabei kommt es nicht darauf an, die bundesdurchschnittlich angestrebte Betreuungsquote von 35 % in jeder Kommune zu erreichen, da der regionale Bedarf noch oben wie nach unten abweichen kann.

Die Betreuung der Kinder durch gut qualifiziertes Personal wird gleichfalls gewährleistet. Land und Kommunen tragen gemeinsam Verantwortung, den regionalen Fachkräftebedarf auszubilden. Das Land unterstützt jeden Schulträger, der einen entsprechenden Ausbildungsgang an einer berufsbildenden Schule einrichtet, indem das erforderliche Ausbildungspersonal zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus bieten auch niedersächsische Hochschulen Qualifikationen mit akademischem Abschluss an, die für die Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen einen besonderen Stellenwert haben.

Im Übrigen beziehe ich mich auf die Antwort der Landesregierung vom 23.02.2012 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Staude zum Thema „Verwendung von Bundes- und von Landesmitteln für den Ausbau der Kita-Plätze“ - Drs. 16/4522.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

I. Ausbaustand:

Zu 1:

Der Betreuungsanteil für Kinder unter drei Jahren betrug am Stichtag 01.03.2011 insgesamt 19,1 %. 14,5 % der Kinder wurden in einer Tageseinrichtung und 4,6 % in einer Tagespflegestelle betreut.

Die detaillierten Betreuungsquoten, differenziert nach den jeweiligen Betreuungszeiten in den jeweiligen Jugendamtsbezirken, sind in der Tabelle 1 für die Kindertageseinrichtungen und in der Tabelle 2 für die Kindertagespflege dargestellt. Betreuungsrandzeiten werden statistisch nicht erfasst.

Tabelle 1

Jugendamts- bezirk	Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen am 01.03.2011 nach Jugendamtsbezirken							Bevölkerung am 31.12.2010
	zusam- men	Betreuungszeit						
		bis zu 5 Stunden	Besuchs- quote	5 bis 7 Stunden	Besuchs- quote	mehr als 7 Stunden	Besuchs- quote	
Braunschweig, Stadt	1121	193	3,1	393	6,3	535	8,6	6243
Salzgitter, Stadt	258	74	3,1	87	3,6	97	4,0	2400
Wolfsburg, Stadt	685	73	2,4	77	2,5	535	17,6	3037
Gifhorn	626	293	6,7	184	4,2	149	3,4	4368
Göttingen (o. Gött. Stadt)	539	134	4,6	281	9,6	124	4,3	2914
Göttingen, Stadt	911	54	1,8	302	10,2	555	18,7	2972
Goslar	545	182	6,8	200	7,5	163	6,1	2679
Helmstedt	291	130	6,8	61	3,2	100	5,2	1923
Northeim	423	178	6,0	169	5,7	76	2,6	2944
Osterode am Harz	184	71	4,8	93	6,3	20	1,4	1481
Peine	521	135	4,2	162	5,1	224	7,0	3179
Wolfenbüttel	533	125	4,8	216	8,4	192	7,4	2584
Hannover, Region	1558	439	4,5	533	5,4	584	6,0	9780
Hannover, Landeshptst.	2605	154	1,1	467	3,2	1980	13,7	14469
Burgdorf, Stadt	146	35	4,8	91	12,4	20	2,7	731
Laatzen, Stadt	84	3	0,3	11	1,1	70	7,0	1000
Langenhagen, Stadt	221	54	4,0	37	2,8	130	9,7	1341
Springe, Stadt	56	27	4,2	15	2,3	14	2,2	647
Lehrte, Stadt	168	35	3,2	53	4,8	80	7,2	1105
Diepholz	778	449	9,0	257	5,1	72	1,4	4991
Hameln- Pyrmont	479	223	6,7	116	3,5	140	4,2	3323
Hildesheim (o. Hil. Stadt)	554	204	5,3	160	4,2	190	5,0	3834
Hildesheim, Stadt	473	73	3,1	133	5,6	267	11,2	2379
Holzminden (o. Hol. Stadt)	94	75	6,9	17	1,6	2	0,2	1091
Holzminden, Stadt	28	18	3,8	10	2,1	0	0,0	474
Nienburg (Weser)	366	229	8,0	86	3,0	51	1,8	2869
Schaumburg	443	233	6,9	130	3,8	80	2,4	3400
Celle (o. Celle Stadt)	440	302	11,4	31	1,2	107	4,0	2650
Celle, Stadt	275	77	4,4	53	3,0	144	8,2	1747
Cuxhaven	858	392	8,6	297	6,5	169	3,7	4574
Harburg	962	251	4,1	262	4,3	449	7,4	6073
Lüchow- Dannenberg	160	126	13,5	29	3,1	5	0,5	935
Lüneburg (o. Lbg. Stadt)	356	117	4,5	137	5,3	102	3,9	2606
Lüneburg, Stadt	302	99	5,1	85	4,4	118	6,1	1939
Osterholz	382	221	8,8	144	5,7	17	0,7	2522
Rotenburg (Wümme)	509	336	8,2	130	3,2	43	1,1	4075
Heidekreis	431	307	9,0	65	1,9	59	1,7	3420

Jugendamts- bezirk	Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen am 01.03.2011 nach Jugendamtsbezirken							Bevölkerung am 31.12.2010
	zusam- men	Betreuungszeit						
		bis zu 5 Stunden	Besuchs- quote	5 bis 7 Stunden	Besuchs- quote	mehr als 7 Stunden	Besuchs- quote	
Stade (o. Buxt., Stade)	331	236	8,1	61	2,1	34	1,2	2902
Buxtehude, Stadt	116	27	2,7	48	4,9	41	4,2	987
Stade, Stadt	80	16	1,3	12	0,9	52	4,1	1277
Uelzen	280	130	6,4	64	3,1	86	4,2	2035
Verden	588	353	10,5	189	5,6	46	1,4	3360
Delmenhorst, Stadt	109	34	1,9	18	1,0	57	3,2	1771
Emden, Stadt	152	31	2,4	67	5,2	54	4,2	1293
Oldenburg (Oldb), Stadt	679	131	3,2	339	8,3	209	5,1	4093
Osnabrück, Stadt	576	99	2,4	84	2,1	393	9,6	4076
Wilhelmshaven, Stadt	166	36	2,1	75	4,4	55	3,3	1688
Ammerland	324	264	9,4	20	0,7	40	1,4	2795
Aurich	273	189	4,2	29	0,6	55	1,2	4540
Cloppenburg	399	352	7,4	12	0,3	35	0,7	4746
Emsland (o. Lingen, Stadt)	723	527	7,6	87	1,2	109	1,6	6980
Lingen (Ems),Stadt	239	102	8,1	53	4,2	83	6,6	1259
Friesland	337	250	11,7	51	2,4	36	1,7	2141
Grfsch. Benth. (o. Nordh.)	242	131	5,6	98	4,2	13	0,6	2349
Nordhorn, Stadt	168	99	7,4	52	3,9	17	1,3	1341
Leer	311	225	5,4	61	1,5	25	0,6	4137
Oldenburg	461	257	8,4	167	5,4	37	1,2	3072
Osnabrück	1062	727	7,9	261	2,8	74	0,8	9160
Vechta	480	368	9,2	89	2,2	23	0,6	4015
Wesermarsch	301	177	8,9	95	4,8	29	1,5	1996
Wittmund	153	116	8,6	31	2,3	5	0,4	1343
NIEDER- SACHSEN	27915	10998	5,7	7637	4,0	9271	4,8	192055

Tabelle 2

Jugendamts- bezirk	Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren am 01.03.2011 in Kindertagespflege nach Jugendamtsbezirken							Bevölke- rung am 31.12.2010
	zusam- men	Betreuungszeiten						
		bis zu 5 Stunden	Besuchs- quote	5 bis 7 Stunden	Besuchs- quote	mehr als 7 Stunden	Besuchs- quote	
Braunschweig, Stadt	441	204	3,3	159	2,5	78	1,2	6243
Salzgitter, Stadt	58	23	1,0	24	1,0	11	0,5	2400
Wolfsburg, Stadt	106	38	1,3	26	0,9	42	1,4	3037
Gifhorn	203	77	1,8	59	1,4	67	1,5	4368
Göttingen (o. Gött. Stadt)	117	53	1,8	46	1,6	18	0,6	2914
Göttingen, Stadt	119	55	1,9	48	1,6	16	0,5	2972
Goslar	105	45	1,7	35	1,3	25	0,9	2679
Helmstedt	65	24	1,2	24	1,2	17	0,9	1923
Northeim	103	60	2,0	28	1,0	15	0,5	2944

Jugendamts- bezirk	Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren am 01.03.2011 in Kindertagespflege nach Jugendamtsbezirken							Bevölke- rung am 31.12.2010
	zusam- men	Betreuungszeiten					Besuchs- quote	
		bis zu 5 Stunden	Besuchs- quote	5 bis 7 Stunden	Besuchs- quote	mehr als 7 Stunden		
Osterode am Harz	85	27	1,8	29	2,0	29	2,0	1481
Peine	89	24	0,8	29	0,9	36	1,1	3179
Wolfenbüttel	46	18	0,7	13	0,5	15	0,6	2584
Hannover, Region	529	214	2,2	156	1,6	159	1,6	9780
Hannover, Landeshptst.	519	221	1,5	169	1,2	129	0,9	14469
Burgdorf, Stadt	26	11	1,5	11	1,5	4	0,5	731
Laatzen, Stadt	58	30	3,0	16	1,6	12	1,2	1000
Langenhagen, Stadt	40	7	0,5	17	1,3	16	1,2	1341
Springe, Stadt	59	30	4,6	19	2,9	10	1,5	647
Lehrte, Stadt	58	32	2,9	13	1,2	13	1,2	1105
Diepholz	247	118	2,4	78	1,6	51	1,0	4991
Hameln-Pyrmont	34	23	0,7	6	0,2	5	0,2	3323
Hildesheim (o. Hil. Stadt)	155	57	1,5	64	1,7	34	0,9	3834
Hildesheim, Stadt	98	29	1,2	41	1,7	28	1,2	2379
Holz Minden (o. Hol. Stadt)	90	47	4,3	27	2,5	16	1,5	1091
Holz Minden, Stadt	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	474
Nienburg (Weser)	109	70	2,4	23	0,8	16	0,6	2869
Schaumburg	195	106	3,1	51	1,5	38	1,1	3400
Celle (o. Celle, Stadt)	133	80	3,0	23	0,9	30	1,1	2650
Celle, Stadt	58	25	1,4	21	1,2	12	0,7	1747
Cuxhaven	115	64	1,4	30	0,7	20	0,4	4574
Harburg	443	175	2,9	140	2,3	128	2,1	6073
Lüchow-Dannenberg	48	28	3,0	8	0,9	12	1,3	935
Lüneburg (o. Lbg. Stadt.)	288	127	4,9	80	3,1	81	3,1	2606
Lüneburg, Stadt	227	116	6,0	57	2,9	54	2,8	1939
Osterholz	70	50	2,0	13	0,5	7	0,3	2522
Rotenburg (Wümme)	138	55	1,3	52	1,3	31	0,8	4075
Heidekreis	217	109	3,2	50	1,5	58	1,7	3420
Stade (o. Buxt., Stade)	142	51	1,8	39	1,3	52	1,8	2902
Buxtehude, Stadt	90	30	3,0	36	3,6	24	2,4	987
Stade, Stadt	66	20	1,6	26	2,0	20	1,6	1277
Uelzen	99	63	3,1	19	0,9	17	0,8	2035
Verden	101	45	1,3	38	1,1	18	0,5	3360
Delmenhorst, Stadt	82	30	1,7	22	1,2	30	1,7	1771
Emden, Stadt	39	21	1,6	12	0,9	6	0,5	1293
Oldenburg (Oldb), Stadt	313	150	3,7	126	3,1	37	0,9	4093
Osnabrück, Stadt	224	85	2,1	88	2,2	51	1,3	4076
Wilhelmshaven, Stadt	46	12	0,7	15	0,9	19	1,1	1688
Ammerland	193	104	3,7	54	1,9	35	1,3	2795

Jugendamts- bezirk	Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren am 01.03.2011 in Kindertagespflege nach Jugendamtsbezirken							
	zusam- men	Betreuungszeiten						Bevölke- rung am 31.12.2010
		bis zu 5 Stunden	Besuchs- quote	5 bis 7 Stunden	Besuchs- quote	mehr als 7 Stunden	Besuchs- quote	
Aurich	154	65	1,4	41	0,9	48	1,1	4540
Cloppenburg	161	87	1,8	39	0,8	35	0,7	4746
Emsland (o. Lingen, Stadt)	169	109	1,6	37	0,5	23	0,3	6980
Lingen (Ems), Stadt	38	24	1,9	10	0,8	4	0,3	1259
Friesland	76	53	2,5	12	0,6	11	0,5	2141
Grfsch. Benth. (o. Nordh.)	104	47	2,0	28	1,2	29	1,2	2349
Nordhorn, Stadt	40	21	1,6	15	1,1	4	0,3	1341
Leer	82	44	1,1	22	0,5	14	0,3	4137
Oldenburg	167	91	3,0	52	1,7	24	0,8	3072
Osnabrück	627	327	3,6	159	1,7	141	1,5	9160
Vechta	209	108	2,7	77	1,9	24	0,6	4015
Wesermarsch	69	30	1,5	30	1,5	9	0,5	1996
Wittmund	33	22	1,6	8	0,6	3	0,2	1343
NIEDER- SACHSEN	8815	4111	2,1	2690	1,4	2011	1,0	192055

Zu 2:

Im Auftrage des BMFSFJ wurden länderspezifische Daten zum Betreuungsbedarf erhoben, die zurzeit ausgewertet werden. Von den Daten erhoffen sich der Bund und die Länder spezifische und aussagefähige Daten auch für die Ebene der örtlichen Träger. Das Ergebnis der Auswertung wurde für das zweite Halbjahr 2012 angekündigt. Unabhängig hiervon verlangt die Landesregierung zurzeit Auskunft über den tatsächlichen Bedarf von den örtlichen Trägern, um einen Überblick über die Ausnutzung des RIK-Budgets und des 40-Millionen-Landesprogramms zu bekommen. Die Daten liegen noch nicht vor.

Zu 3:

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die zu den Stichtagen in den Jahren 2006 und 2011 tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsplätze. Demnach stieg die Zahl der betreuten Kinder zwischen 2006 und 2011 in Kindertageseinrichtungen um 18 509 (Tabelle 3) und in der Tagespflege um 7 471 Betreuungsplätze (Tabelle 4). Betreuungsrandzeiten werden statistisch nicht erfasst.

Tabelle 3

Jugendamts- bezirk	Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen am 15.03.2006 und am 01.03.2011										
	zusammen		Steige- rung An- zahl der Plätze	Betreuungszeit						Bevölkerung am 31.12.	
	2006	2011		bis zu 5 Stun- den		mehr als 5 bis zu 7 Stunden		mehr als 7 Stun- den		2005	2010
				2006	2011	2006	2011	2006	2011		
Braunschweig, Stadt	332	1121	789	83	193	133	393	116	535	5841	6243
Salzgitter, Stadt	72	258	186	25	74	10	87	36	97	2563	2400
Wolfsburg, Stadt	401	685	284	50	73	78	77	269	535	2824	3037
Gifhorn	139	626	487	91	293	29	184	19	149	4847	4368
Göttingen (o. Gött., Stadt)	199	539	340	131	134	59	281	3	124	3502	2914
Göttingen, Stadt	467	911	444	56	54	244	302	167	555	2852	2972
Goslar	237	545	308	110	182	80	200	46	163	3057	2679
Helmstedt	151	291	140	125	130	13	61	13	100	2138	1923
Northeim	137	423	286	111	178	17	169	9	76	3419	2944

Jugendamts- bezirk	Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen am 15.03.2006 und am 01.03.2011										
	zusammen		Steige- rung An- zahl der Plätze	Betreuungszeit						Bevölkerung am 31.12.	
	2006	2011		bis zu 5 Stun- den		mehr als 5 bis zu 7 Stunden		mehr als 7 Stun- den		2005	2010
			2006	2011	2006	2011	2006	2011			
Osterode am Harz	34	184	150	11	71	20	93	3	20	1733	1481
Peine	113	521	408	87	135	11	162	15	224	3655	3179
Wolfenbüttel	187	533	346	86	125	34	216	67	192	3089	2584
Hannover	550	1558	1008	293	439	163	533	94	584	10452	9780
Hannover, Landeshptst.	1415	2605	1190	192	154	338	467	882	1980	13533	14469
Burgdorf, Stadt	33	146	113	15	35	1	91	17	20	731	731
Laatzen, Stadt	52	84	32	4	3	19	11	29	70	988	1000
Langenhagen, Stadt	97	221	124	21	54	16	37	60	130	1271	1341
Springe, Stadt	26	56	30	19	27	1	15	6	14	705	647
Lehrte, Stadt	28	168	140	27	35	0	53	1	80	1090	1105
Diepholz	174	778	604	153	449	20	257	1	72	5521	4991
Hameln- Pyrmont	137	479	342	88	223	15	116	34	140	3832	3323
Hildesheim (o. Hil. Stadt)	184	554	370	126	204	34	160	23	190	4680	3834
Hildesheim, Stadt	274	473	199	69	73	73	133	129	267	2546	2379
Holzminden (o. Hol. Stadt)	27	94	67	22	75	5	17	0	2	1302	1091
Holzminden, Stadt	1	28	27	0	18	0	10	1	0	528	474
Nienburg (Weser)	32	366	334	30	229	0	86	2	51	3374	2869
Schaumburg	183	443	260	113	233	50	130	19	80	4035	3400
Celle (o. Celle, Stadt)	63	440	377	58	302	1	31	3	107	3147	2650
Celle, Stadt	78	275	197	32	77	4	53	41	144	1854	1747
Cuxhaven	262	858	596	155	392	60	297	43	169	4998	4574
Harburg	205	962	757	96	251	20	262	86	449	6553	6073
Lüchow- Dannenberg	44	160	116	27	126	9	29	8	5	1246	935
Lüneburg (o. Lbg., Stadt)	68	356	288	53	117	7	137	5	102	2827	2606
Lüneburg, Stadt	142	302	160	68	99	34	85	40	118	1963	1939
Osterholz	131	382	251	102	221	26	144	3	17	2854	2522
Rotenburg (Wümme)	88	509	421	83	336	3	130	2	43	4735	4075
Heidekreis	105	431	326	92	307	3	65	7	59	3835	3420
Stade (o. Buxt., Stade)	103	331	228	98	236	1	61	4	34	3189	2902
Buxtehude, Stadt	48	116	68	27	27	5	48	15	41	988	987
Stade, Stadt	50	80	30	9	16	1	12	40	52	1346	1277
Uelzen	60	280	220	38	130	4	64	17	86	2384	2035
Verden	195	588	393	162	353	28	189	5	46	3618	3360
Delmenhorst, Stadt	58	109	51	18	34	16	18	24	57	1984	1771
Emden, Stadt	120	152	32	58	31	51	67	11	54	1341	1293
Oldenburg (Oldb), Stadt	336	679	343	103	131	179	339	54	209	4070	4093
Osnabrück, Stadt	206	576	370	81	99	45	84	79	393	4058	4076
Wilhelmsha- ven, Stadt	55	166	111	20	36	9	75	25	55	1745	1688
Ammerland	133	324	191	110	264	11	20	9	40	3207	2795
Aurich	92	273	181	71	189	6	29	12	55	5209	4540

Jugendamts- bezirk	Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen am 15.03.2006 und am 01.03.2011										
	zusammen		Steige- rung An- zahl der Plätze	Betreuungszeit						Bevölkerung am 31.12.	
	2006	2011		bis zu 5 Stun- den		mehr als 5 bis zu 7 Stunden		mehr als 7 Stun- den		2005	2010
			2006	2011	2006	2011	2006	2011			
Cloppenburg	53	399	346	46	352	7	12	0	35	5354	4746
Emsland (o. Lingen, St.)	134	723	589	114	527	1	87	18	109	7862	6980
Lingen (Ems), Stadt	71	239	168	58	102	0	53	13	83	1471	1259
Friesland	66	337	271	56	250	5	51	2	36	2435	2141
Grsch. Benth. (o. Nordh.)	22	242	220	21	131	1	98	0	13	2518	2349
Nordhorn, Stadt	124	168	44	52	99	40	52	27	17	1402	1341
Leer	100	311	211	89	225	9		2	25	4668	4137
Oldenburg	73	461	388	70	257	0	167	3	37	3469	3072
Osnabrück	198	1062	864	178	727	15	261	5	74	10516	9160
Vechta	147	480	333	136	368	0	89	3	23	4492	4015
Wesermarsch	49	301	252	41	177	7	95	1	29	2397	1996
Wittmund	45	153	108	44	116	0	31	0	5	1558	1343
NIEDER- SACHSEN	9406	27915	18509	4604	10998	2071	7637	2668	9271	209401	192055

Tabelle 4

Jugendamts- bezirk	Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren in Kindertagespflege am 15.03.2006 und am 01.03.2011										
	zusammen		Steigerung Anzahl der Plätze	Betreuungszeiten						Bevölkerung am 31.12.	
	2006	2011		bis zu 5 Stun- den		mehr als 5 bis zu 7 Stunden		mehr als 7 Stunden		2005	2010
			2006	2011	2006	2011	2006	2011			
Braunschweig, Stadt	67	441	374	33	204	19	159	15	78	5841	6243
Salzgitter, Stadt	12	58	46	2	23	5	24	4	11	2563	2400
Wolfsburg, Stadt	7	106	99	3	38	3	26	1	42	2824	3037
Gifhorn	69	203	134	36	77	17	59	16	67	4847	4368
Göttingen (o. Gött., Stadt)	7	117	110	1	53	2	46	4	18	3502	2914
Göttingen, Stadt	117	119	2	67	55	31	48	19	16	2852	2972
Goslar	9	105	96	5	45	3	35	1	25	3057	2679
Helmstedt	11	65	54	4	24	2	24	5	17	2138	1923
Northeim	9	103	94	2	60	4	28	3	15	3419	2944
Osterode am Harz	7	85	78	3	27	2	29	2	29	1733	1481
Peine	9	89	80	1	24	3	29	5	36	3655	3179
Wolfenbüttel	21	46	25	8	18	10	13	3	15	3089	2584
Hannover	37	529	492	21	214	9	156	7	159	10452	9780
Hannover, Landeshptst.	166	519	353	63	221	57	169	46	129	13533	14469
Burgdorf, Stadt	4	26	22	1	11	1	11	2	4	731	731
Laatzen, Stadt	6	58	52	1	30	2	16	3	12	988	1000
Langenhagen, Stadt	27	40	13	10	7	15	17	2	16	1271	1341
Springe, Stadt	5	59	54	4	30	1	19	0	10	705	647
Lehrte, Stadt	6	58	52	3	32	1	13	2	13	1090	1105
Diepholz	39	247	208	9	118	11	78	19	51	5521	4991
Hameln- Pyrmont	26	34	8	10	23	7	6	9	5	3832	3323
Hildesheim (o. Hil. St.)	13	155	142	2	57	2	64	9	34	4680	3834

Jugendamts- bezirk	Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren in Kindertagespflege am 15.03.2006 und am 01.03.2011										
	zusammen		Steigerung Anzahl der Plätze	Betreuungszeiten						Bevölkerung am 31.12.	
	2006	2011		bis zu 5 Stun- den		mehr als 5 bis zu 7 Stunden		mehr als 7 Stunden		2005	2010
			2006	2011	2006	2011	2006	2011			
Hildesheim, Stadt	6	98	92	2	29	1	41	3	28	2546	2379
Holzminden (o. Hol. St.)	15	90	75	6	47	4	27	5	16	1302	1091
Holzminden, Stadt	32	0	-32	22	0	8	0	2	0	528	474
Nienburg (Weser)	1	109	108	0	70	1	23	0	16	3374	2869
Schaumburg	31	195	164	19	106	9	51	3	38	4035	3400
Celle (o. Celle, Stadt)	18	133	115	5	80	4	23	9	30	3147	2650
Celle, Stadt	8	58	50	1	25	6	21	1	12	1854	1747
Cuxhaven	12	115	103	7	64	2	30	3	20	4998	4574
Harburg	4	443	439	3	175	1	140	0	128	6553	6073
Lüchow- Dannenberg	9	48	39	4	28	4	8	1	12	1246	935
Lüneburg (o. Lbg. Stadt)	22	288	266	15	127	3	80	4	81	2827	2606
Lüneburg, Stadt	35	227	192	12	116	14	57	9	54	1963	1939
Osterholz	2	70	68	1	50	1	13	0	7	2854	2522
Rotenburg (Wümme)	1	138	137	1	55	0	52	0	31	4735	4075
Heidekreis	14	217	203	3	109	5	50	6	58	3835	3420
Stade (o. Buxt., Stade)	4	142	138	1	51	2	39	1	52	3189	2902
Buxtehude, Stadt	41	90	49	20	30	13	36	8	24	988	987
Stade, Stadt	8	66	58	2	20	5	26	1	20	1346	1277
Uelzen	19	99	80	7	63	7	19	5	17	2384	2035
Verden	80	101	21	39	45	23	38	18	18	3618	3360
Delmenhorst, Stadt	21	82	61	6	30	6	22	9	30	1984	1771
Emden, Stadt	3	39	36	2	21	1	12	0	6	1341	1293
Oldenburg (Oldb), Stadt	43	313	270	23	150	10	126	10	37	4070	4093
Osnabrück, Stadt	60	224	164	26	85	27	88	7	51	4058	4076
Wilhelmsha- ven, Stadt	8	46	38	2	12	2	15	4	19	1745	1688
Ammerland	10	193	183	8	104	1	54	1	35	3207	2795
Aurich	10	154	144	2	65	5	41	3	48	5209	4540
Cloppenburg	6	161	155	0	87	2	39	4	35	5354	4746
Emsland (o. Lingen, St.)	6	169	163	2	109	3	37	1	23	7862	6980
Lingen (Ems), Stadt	7	38	31	3	24	3	10	1	4	1471	1259
Friesland	5	76	71	1	53	1	12	3	11	2435	2141
Grfsch. Benth. (o. Nordh.)	7	104	97	0	47	2	28	5	29	2518	2349
Nordhorn, Stadt	4	40	36	4	21	0	15	0	4	1402	1341
Leer	5	82	77	1	44	4	22	0	14	4668	4137
Oldenburg	40	167	127	27	91	6	52	7	24	3469	3072
Osnabrück	47	627	580	17	327	11	159	19	141	10516	9160
Vechta	20	209	189	6	108	7	77	7	24	4492	4015
Wesermarsch	6	69	63	0	30	2	30	4	9	2397	1996
Wittmund	0	33	33	0	22	0	8	0	3	1558	1343
NIEDER- SACHSEN	1344	8815	7471	589	4111	413	2690	341	2011	209401	192055

Zu 4 und 5:

Die mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) bis 2013 angestrebte durchschnittliche Betreuungsquote von 35 % bezieht sich auf das gesamte Bundesgebiet. Landesregierung und kommunale Spitzenverbände haben dieses Ausbauziel 2008 weiter konkretisiert. Auf Basis der vorliegenden Zahlen war davon auszugehen, dass 2013 in Niedersachsen 62 011 Betreuungsplätze vorgehalten werden sollen. Wie oben dargestellt, differieren vor Ort die dem jeweiligen Bedarf entsprechenden Versorgungsquoten erheblich. Deshalb ist eine Darstellung des Bedarfs nach Jugendamtsbezirken bezogen auf eine Versorgungsquote von 35 % nicht aussagefähig. Der rechnerisch ermittelte Wert entspricht in der Regel auch nicht dem tatsächlichen Bedarf. Gleiches gilt für die Tagespflegeplätze.

Zu 6:

Bei der Berechnung der für ein Ausbauziel von 35 % benötigten Plätze wurde die demografische Entwicklung der Geburtenzahlen in Niedersachsen berücksichtigt. Ausgehend von der tatsächlichen Geburtenzahl im Jahr 2006 wurde eine durchschnittlich zweiprozentige Degression angenommen. 35 % der so ermittelten Geburtenzahl ergibt ein Ausbauziel von 62 011 Plätzen im Jahr 2013.

Zu 7 und 8:

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches. Dabei haben sie nach § 80 SGB VIII die Jugendhilfeplanung auch im Hinblick auf Betreuungsangebote in Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Statistische Daten werden von der Bundesstatistik nicht erhoben.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt darüber hinaus auch die Planungsverantwortung zur Erfüllung eines stufenweisen Ausbaus des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach § 24 a SGB VIII. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit, die es ermöglicht, die tatsächlichen örtlichen Bedarfe zu ermitteln und in der jeweiligen Planung zu berücksichtigen, existiert keine Landesverlaufsplanung.

Zu 9 und 10:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Kommunen auch durch die Umwandlung von Plätzen für über dreijährige Kinder, die aufgrund demografischer Veränderungen auf Dauer oder vorübergehend nicht mehr benötigt werden, in solche für Kinder unter drei Jahren ein zusätzliches Betreuungsangebot schaffen. In der Bundesstatistik werden diese Plätze nicht gesondert ausgewiesen. Die Landesregierung geht aber von einer Größenordnung von rund 5 000 Plätzen aus. Aufgrund der Abfragen bei den örtlichen Trägern (siehe Antwort auf Frage 2) erhofft sich die Landesregierung belastbare Zahlen. Die Auswertungen bleiben abzuwarten.

II. Finanzierung

Zu 11:

Die Bundes- und Landesmittel werden im konkreten Einzelfall durch einen Bewilligungsbescheid gebunden, nach Baufortschritt vom Zuwendungsempfänger abgerufen und ihm in der Regel kurzfristig ausgezahlt. 1 762 Zuwendungsanträge wurden seit der Aufnahme des Förderprogramms bewilligt, 19 davon mussten abgelehnt werden, entweder weil mit der Maßnahme schon vor Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde begonnen wurde, das Budget des örtlichen Trägers ausgeschöpft war oder - in der Kindertagespflege - die Plätze bereits vor Antragstellung vorhanden waren. 74 Anträge wurden von den Antragstellern zurückgezogen.

Bewilligt wurden 159 460 247 Euro Bundes- und 8 858 903 Euro Landesmittel. Bundesmittel in Höhe von 133 836 749 Euro wurden bisher abgerufen und an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt; 19 917 Plätze wurden bewilligt (Stand 15.03.2012).

Zu 12:

Die durchschnittlichen Investitionskosten pro Platz betragen in Krippen 14 500 Euro und in der Tagespflege 3 700 Euro. Niedersachsen fördert in der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung den Neu- und Umbau von Betreuungsplätzen sowie die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen. Insofern handelt es sich hierbei um rechnerisch ermittelte Durchschnittsbeträge auf der Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben, die nicht weiter gewichtet sind. Darüber hinaus entstandene Ausgaben für Grunderwerb und reine Sanierungsarbeiten erhöhen den Aufwand nicht unerheblich.

Zu 13:

Niedersachsen und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, dass die Bundesmittel entsprechend der Anzahl der Kinder unter drei Jahren budgetiert auf die örtlichen Träger aufgeteilt und zuwendungsrechtlich im Einzelfall bewilligt werden. Die Bundesmittel werden dabei durch jeweils 5 % vom Land und den Kommunen ergänzt. Ausgaben für Grundstücke oder reine Sanierungsarbeiten werden nicht gefördert. Die angesprochene Drittelung wird durch wesentlich höhere Anteile des Landes bei den dauerhaft zu leistenden Betriebsausgaben gewährleistet.

Zu 14:

Nach Auffassung der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder ist das Sondervermögen des Bundes nicht ausreichend bemessen. Es werden deshalb zurzeit Gespräche mit dem Bund geführt, die zum Ziel haben, einen eventuellen Handlungsbedarf zu identifizieren. Fest steht dabei, dass an der Einführung des Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 festgehalten wird.

Zu 15:

Die Landesregierung hat ein Förderprogramm für die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren im Umfang von 40 Mio. Euro vorbereitet. 25 Mio. Euro stehen in diesem Jahr und 15 Mio. Euro im Jahr 2013 für die Förderung zusätzlicher Plätze bereit. Seit dem 30.03.2012 können die Kommunen nach dieser Richtlinie Zuschüsse beantragen.

Zu 16:

Der bundesweite Ausbau der Betreuungsangebote für jedes dritte Kind unter drei Jahren in Vorbereitung auf die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ab dem 01.08.2013 wurde auf dem sogenannten Krippengipfel im April 2007 zwischen Bund und Ländern vereinbart. In ihrer Erklärung vom 21.10.2008 zum Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder haben das Land Niedersachsen und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens festgelegt, wie eine bedarfsgerechte landesweite Versorgungsquote von durchschnittlich 35 % in Niedersachsen vor dem Hintergrund knapper Ressourcen - auch unter Nutzung der Möglichkeiten von altersgemischten Gruppen oder der Umwandlung von Kindergartenplätzen - erreicht und durch Bund, Land und Kommunen anteilig finanziert werden kann. Diese Finanzierung der Betriebskosten durch Bund, Land und Kommunen nach Abzug der Elternbeiträge erfasst alle Plätze oberhalb einer Versorgungsquote von 6,9 % (zum Stichtag 18.10.2007) und wurde bis 2013 und darüber hinaus gesichert.

Dabei tragen Land und Kommunen bis zum 31.07.2012 die Betriebskosten der neu geschaffenen Plätze nach Abzug eines 25-prozentigen Elternanteils (Setzung) und nach Abzug des Bundesanteils je zur Hälfte. Ab dem 01.08.2012 tragen die Kommunen 39 % und ab dem 01.08.2013 ein Drittel der Kosten.

Die erhöhte Betriebskostenförderung für die Plätze unter Dreijähriger ist in den Tageseinrichtungen über die Regelungen in den §§ 16 und 16 a des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) i. V. m. § 3 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) und im Bereich der Kindertagespflege über die Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege rechtlich abgesichert. Die Haushaltsmittel sind entsprechend etatisiert.

Zu 17:

Im Einzelplan 07 Kapitel 07 74 - Tageseinrichtungen für Kinder - ist der Anteil, der insgesamt für die Kinderbetreuung im Rahmen der Finanzhilfe gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder gezahlt wird, in der Titelgruppe 70 bis 72 wie folgt auf die Haushalts- bzw. Mipla-Jahre verteilt:

Lt. Haushaltsplan 2012	Lt. Haushaltsplan 2013	Planung 2014	Planung 2015
412,9 Mio. Euro	455,9 Mio. Euro	478,3 Mio. Euro	483,2 Mio. Euro

Der Anteil, der davon auf die U3-Betreuung entfällt, beträgt:

Lt. Haushaltsplan 2012	Lt. Haushaltsplan 2013	Planung 2014	Planung 2015
149,9 Mio. Euro	179,8 Mio. Euro	194,6 Mio. Euro	196,7 Mio. Euro

Zu 18:

Inwieweit die Finanzierung der Kinderbetreuung Auswirkungen auf andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe haben wird, lässt sich nicht zuverlässig beurteilen. Es ist nicht beabsichtigt, zugunsten des U 3-Ausbaus an anderer Stelle Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einzusparen. Ob sich durch den erfolgreichen Ausbau gegebenenfalls andererseits später fachlich und finanziell positive Synergien ergeben werden, kann noch nicht beurteilt werden.

Die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen, wie z. B. Hilfen zur Erziehung, ist aber von vielen Faktoren abhängig, beispielsweise aufgrund sich vollziehender gesellschaftlicher Veränderungsprozesse oder der Erziehungsfähigkeit seitens der Eltern. Eine positivere Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe, die als Unterstützung angenommen wird, kann vermutlich zu einer veränderten Inanspruchnahme führen.

III. Personelle Ausstattung/qualitative Absicherung

Zu 19:

Der Bedarf an Fachkräften richtet sich zunächst danach, wie groß die Nachfrage nach Plätzen tatsächlich sein wird und in welchen Betreuungsformen - wie z. B. in Krippengruppen, altersübergreifenden Gruppen, kleinen Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege - der örtliche Träger den Bedarf abdecken wird. Die unterschiedlichen Betreuungsformen wirken sich sowohl auf die Anzahl der benötigten Fachkräfte als auch auf deren Qualifikationsanforderungen aus. Dies erklärt die teilweise erheblich voneinander abweichenden Bedarfsprognosen.

Die Entscheidung, wie ein eventueller Bedarf gedeckt werden soll, wird vor Ort von den Kommunen getroffen. Die fachlichen Qualifikationsanforderungen in Abhängigkeit der vorgeschriebenen Mindeststandards des Gruppenpersonals sowie der Leitung werden über § 4 KiTaG geregelt. Die Gruppengröße, aus denen sich die Fachkraft-Kind-Relation ableitet, regelt § 2 der 1. DVO-KiTaG. Für Tagespflegepersonen gilt § 43 SGB VIII, wonach geeigneten Tagespflegepersonen die Erlaubnis für maximal bis zu fünf fremden Kindern zu erteilen ist.

Zu 20:

Die Niedersächsische Landesregierung stellt sich der Herausforderung des steigenden Bedarfs an Fachkräften für Kindertageseinrichtungen. Sie hat dabei auch den bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren im Blick. Um Interessierte für das Berufsfeld anzusprechen, informieren die berufsbildenden Schulen regelmäßig über das Berufsbild der Erzieherin/des Erziehers und die sich daraus ergebenden beruflichen Perspektiven. Mit dem Angebot des Ausbildungsmoduls Sozialpädagogik werden ab dem nächsten Schuljahr zudem alle Schülerinnen und Schüler an Real- und Oberschulen für die in diesem Bereich möglichen Berufswege sensibilisiert.

Derzeit wirbt die Landesregierung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) und der Bundesagentur für Arbeit in einer Werbekampagne für erzieherische und pflegerische Berufe. Diese Kooperation soll weiter entwickelt werden.

Ziel der Landesregierung ist es, den Einstellungsbedarf im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen auch zukünftig zu decken und ausreichend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber auszubilden. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Schulträger vor Ort, die Bedürfnisse für die Errichtung von Schulen und die Erweiterung von Bildungsgängen zu prüfen und gegebenenfalls die Kapazitäten auszuweiten. Im Benehmen mit dem Schulträger und mit Beteiligung der Schulbehörde sind die berufsbildenden Schulen vor Ort gefordert, die regional erforderlichen Aufnahmekapazitäten anzubieten.

Des Weiteren wird unter Beibehaltung der aktuellen Qualitätsstandards der niedersächsischen Erzieherinnen- und Erzieherausbildung entsprechend der beruflichen oder auch der schulischen Vorbildung eine Anrechnung von bis zu zwei Jahren auf die Ausbildungszeit gewährt (siehe auch Antwort zu Frage 25), sodass auch über einen „Quereinstieg“ ein berufsqualifizierender Abschluss möglich ist.

Zu 21.:

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Rechtsanspruch zum 01.08.2013 umgesetzt wird. Auf die Antworten zu den Fragen 19, 20, 22 und 23 wird verwiesen.

Zu 22:

Nach § 4 KiTaG sind in jeder Gruppe grundsätzlich eine sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung) als Gruppenleitung sowie eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig. Die Zweitkraft soll in der Regel Erzieher/-in mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin/Kinderpfleger oder Sozialassistentin/Sozialassistent sein. Ausnahmemöglichkeiten bei gleichwertigen Ausbildungen sind vorgesehen.

§ 2 der 1. DVO-KiTaG regelt die Größe der Gruppen in Kindertagesstätten. Danach beträgt die Größe der Gruppen in Krippen höchstens 15 Kinder; bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren reduziert sich die Anzahl der Kinder in einer Krippengruppe auf höchstens 12 Kinder. Kindergarten- und Hortgruppen können bis zu 25 Kinder und Hortgruppen bis zu 20 Kinder aufnehmen.

Im Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII und im Rahmen der nach § 47 SGB VIII festgelegten Meldepflichten wird die Einhaltung der Vorschriften geprüft.

Zu 23:

In Niedersachsen gibt es mehr als 12 000 Schülerinnen und Schüler mit dem Ausbildungsziel Erzieherin oder Erzieher (2005: 9 500). Jedes Jahr schließen mehr als 1 900 Schülerinnen und Schüler die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher an Fachschulen erfolgreich ab (2005: 1 500). Hinzu kommen die Absolventinnen und Absolventen der neu eingerichteten Studiengänge für Frühpädagogik. Im Jahr 2010 waren landesweit 150 Studienplätze eingerichtet.

In der Erzieherausbildung ist der Anteil junger Männer seit jeher geringer als der der weiblichen Auszubildenden. Gleichwohl hat sich in den vergangenen Jahren ein eindeutiger Trend zu einem kontinuierlich steigenden Männeranteil entwickelt.

Durch die regelmäßigen Informationsveranstaltungen sowie Maßnahmen und Aktionen der berufsbildenden Schulen werden gezielt junge Männer angesprochen. Ihnen wird die Gelegenheit gegeben, Erfahrungen im Beruf des Erziehers zu sammeln. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung werden mit den an der Erzieherausbildung beteiligten Berufsfachschulen und Fachschulen Zielvereinbarungen getroffen. Dabei wird auch die Erhöhung der Männerquote in der Ausbildung als Ziel eingebunden. Bei der Aufnahme und Auswahl ist jedoch zunächst nach vergleichbarer Eignung und Leistung zu entscheiden (siehe § 59 a NSchG).

Im Jahr 2011 ist die Zahl der jungen Männer in der Berufsfachschule auf nahezu 1 150 und in der Fachschule Sozialpädagogik auf 570 gestiegen. Damit entspricht der Anteil der Männer in der Ausbildung heute 15,5 %.

In absoluten Zahlen nimmt der Anteil der männlichen Fachkräfte in den Einrichtungen kontinuierlich zu und ist zwischen 2006 und 2011 von 744 Fachkräften auf 1 702 Fachkräfte gestiegen.

Zu 24:

Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für Kindertageseinrichtungen trägt den steigenden Qualifikationsanforderungen Rechnung.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Jahr 2005 mit der Umsetzung der Landtagsentschließung „Qualifikation der Erzieherinnen erhöhen - für mehr Bildungsqualität der Kindertagesstätten“ (Drs. 15/2363) mit dem Ziel einer qualitativen Anhebung des Ausbildungsniveaus aller Fachkräfte u. a. verpflichtet,

1. die Ausbildungswege von der Zweitkraft bis hin zur Leitung der Kindertageseinrichtung unter besonderer Berücksichtigung der neuen und in Teilen höheren Anforderungen durch den Bildungs- und Erziehungsauftrag weiterzuentwickeln,
2. das Ausbildungsniveau der Zweitkräfte in Kindertageseinrichtungen durchgängig mindestens auf den Stand der Sozialassistentenausbildung zu heben,
3. eine geeignete Vorbildung für die erhöhten Anforderungen der Erzieherausbildung an der Fachschule sicherzustellen,
4. die Fort- und Weiterbildung ausgebildeter Erzieherinnen und Erzieher sowie der Zweitkräfte weiterhin zu unterstützen und soweit möglich auszubauen,
5. besonders für die Leitungs-, Führungs- und Beratungsebene bei entsprechender Nachfrage Fachhochschulangebote weiter zu entwickeln, die ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern gegebenenfalls als Aufbaustudiengänge angeboten werden können.

In Niedersachsen führen heute der Erwerb des beruflichen Abschlusses Sozialassistentin/Sozialassistent in Verbindung mit dem erweiterten Sekundarabschluss I und qualifizierten berufsspezifischen Leistungen zum weiterführenden Fachschulbesuch. Alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Erzieherausbildung erwerben auch die Fachhochschulreife. Den aktuellen und differenzierten Anforderungen in diesem Bereich und dem daraus resultierenden Qualifikationsbedarf wird bereits durch ein vielfältiges Angebot von Aufbaustudiengängen für Erzieherinnen und Erzieher entsprochen.

Aufbauend auf ihre Fachschulausbildung können Erzieherinnen und Erzieher inzwischen einen der bundesweit mehr als 40 Bachelorstudiengänge im Bereich der Frühpädagogik absolvieren. Ein einheitliches Verständnis, über welche Kompetenzen die Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge in Frühpädagogik verfügen sollen, wurde von der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) als Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ gemeinsam erarbeitet.

In Niedersachsen gibt es frühpädagogische Bachelorstudiengänge an der Hochschule Emden/Leer („Inklusive Frühpädagogik“, 35 Studienplätze), an der Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen („Bildung und Erziehung im Kindesalter“, 78 Studienplätze) und an der Hochschule Osnabrück („Elementarpädagogik“, 39 Studienplätze), die alle als integrales Modell für bereits fachschulisch ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher angelegt sind. An den Universitäten Oldenburg, Vechta, Hildesheim und Osnabrück gibt es außerdem Zertifikats-Weiterbildungsangebote für Erzieherinnen und Erzieher.

Niedersachsen gestaltet die dynamische bundesweite Diskussion zur akademischen Ausbildung von Fachkräften für Kindertagesstätten in der JFMK und der KMK aktiv mit und begrüßt die Entwicklung entsprechender Studienangebote, die die Zahl der Fachkräfte an den niedersächsischen Kindertagesstätten, die über einen Hochschulabschluss verfügen, zukünftig weiter steigern können.

Zusätzlich hat die Landesregierung weitere Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung eingeführt, die Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung des Bildungsauftrags unterstützen. Genannt sind hier beispielhaft:

- Konsultationskindertagesstätten als besondere Form der kollegialen Beratung, auch zu Zwecken der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- Dokumentation von Best-Practice-Beispielen aus Wettbewerben, z. B. „(T)Räume für Kleine“,
- Fortbildungsprogramm und Fachtagungen.

Eine Unterstützung in der Qualitätsentwicklung erfährt die Praxis über den im Jahr 2005 verabschiedeten „Orientierungsplan für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“. Seine Umsetzung haben sich Land, kommunale und freie Trägerverbände, Kirchen und Elterninitiativen gleichermaßen zur Aufgabe gemacht. Im Rahmen dieser Selbstverpflichtung ist der Orientierungsplan damit für alle Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen verbindlich. Im Jahr 2011 wurde er durch die Handlungsempfehlungen im Bereich Sprachbildung und Sprachförderung ergänzt. 2012 steht die Unterzeichnung von Handlungsempfehlungen für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren an.

Zu 25:

Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses sowie die Rekrutierung und Einstellung von Personal liegt in der Zuständigkeit der kommunalen und freien Träger von Tageseinrichtungen. Die Zuständigkeit für die Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen liegt beim Land.

Seit dem Schuljahr 2011/2012 eröffnet Niedersachsen vielen am Erzieherberuf interessierten Quereinsteigern und Umschülern mit bisher anderweitiger Ausbildung und Berufserfahrung neue Ausbildungschancen. Entsprechend der beruflichen oder auch schulischen Vorbildung wird eine Anrechnung auf die Gesamtausbildungszeit gewährt, z. B. bei Nachweis einer

- allgemeinen oder berufsbezogenen schulischen Vorbildung (z. B. Hochschulreife) oder
- beruflichen Vorbildung (z. B. Berufsausbildung/Berufsausübung).

Somit sind die qualitativ vertretbaren pauschalen Verkürzungsmöglichkeiten in das niedersächsische Ausbildungsmodell integriert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der individuellen Anrechnung von im Inland oder Ausland erworbenen einschlägigen Vorbildungen und Erfahrungen für den Seiteneinstieg, um in verkürzter Zeit einen niedersächsischen Abschluss zu erwerben. Die von Quereinsteigern bevorzugte Ausbildung in Teilzeitform wird mit steigenden Zahlen auch an weiteren Standorten in Klassengröße möglich werden.

Zu 26:

Im Rahmen des Landesprogramms „Familien mit Zukunft“ wurden mehr als 80 Mio. Euro insbesondere für die Entwicklung der Kindertagespflege verausgabt. Seit dem Auslaufen des Programms wird die Unterstützung der zuständigen Kommunen bei der Qualifizierung, fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen durch eine Regelfinanzierung gewährleistet. Seit dem 01.01.2011 gewährt das Land Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege auf der Basis von Fördergrundsätzen, die eine laufende Geldleistung je geleisteter Betreuungsstunde von 1,68 Euro für Kinder unter drei Jahren und 0,78 Euro für Kinder über drei Jahren beinhalten, sofern die Betreuung durch eine qualifizierte Kraft erfolgt. Zusätzlich erhalten die Kommunen einen pauschalen Betrag in Höhe von jährlich 599 Euro je Tagespflegeperson für Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung. Die Ausgestaltung dieses Angebotes liegt dabei in kommunaler Zuständigkeit.

Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Umsetzung des Bildungsauftrags in der Kindertagespflege ist eine angemessene Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Als Grundqualifikation hat sich bundesweit ein vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickeltes Curriculum im Umfang von 160 Stunden durchgesetzt. Nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes mit Stichtag 01.03.2011 sind in Niedersachsen mittlerweile 72 % der Tagespflegepersonen mit mindestens 160 Stunden qualifiziert oder haben eine pädagogische Grundausbildung, weitere 11 % sind zwischen 30 und 159 Stunden qualifiziert und nur 17 % verfügen über einen anderen Nachweis der Qualifikation oder befinden sich zum Stichtag in der Grundqualifizierung. Niedersachsen liegt damit im Vergleich der westdeutschen Länder im oberen Mittelfeld. Die Landesregierung setzt über die Finanzhilfe Anreize für die örtlichen Träger und zuständigen Kommunen, die Qualifikation der Tagespflegepersonen zu verbessern, indem eine Grundqualifikation von 160 Stunden als Fördervoraussetzung festgelegt ist.

Die auf dem DJI-Curriculum aufbauende Höherqualifizierung wird durch die Landesregierung aktiv vorangetrieben. Um einen Professionalisierungskorridor und eine Anschlussmöglichkeit mit dem Abschluss Sozialassistentin/Sozialassistent zu schaffen, hat das Kultusministerium eine Aufbauqualifizierung für Tagespflegepersonen im Umfang von 400 Stunden entwickelt, die die Inhalte des

DJI-Curriculums vertieft und ergänzt. Diese Aufbauqualifizierung richtet sich an alle interessierten Tagespflegepersonen, die bereits die Grundqualifizierung zur zertifizierten Tagespflegeperson erfolgreich abgeschlossen haben. Sie wird in diesem Jahr den Bildungsträgern als Grundlage für die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zur Verfügung gestellt.

Im Landesprogramm „Familien mit Zukunft“ wurden die Weiterbildungsmodule „Teamarbeit“, „Integrative Kindertagespflege“, „Kollegiale Beratung“, „Gesundheitsförderung“, „Gender-Kompetenz“ und „Interkulturelle Kompetenz“ entwickelt, die den örtlichen Trägern als Instrument für die Sicherung der Qualität regionaler Fortbildungsangebote zur Verfügung stehen.

Zu 27:

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege liegt in kommunaler Zuständigkeit. Angaben zum Stand der Vernetzung und der Einbindung der Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Jugendämter liegen nicht vor.

Um die bei den örtlichen Trägern angestellten Fachkräfte der Jugendhilfe in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, fördert das Land das niedersächsische Kindertagespflegebüro, welches in Trägerschaft eines Vereins geführt wird. Im Jahr 2012 erhält das Kindertagespflegebüro 268 000 Euro für seine Personal- und Sachausstattung. Das niedersächsische Kindertagespflegebüro entwickelt und organisiert Fortbildungs- und Beratungsangebote für die Fachberatung der Kindertagespflege und bietet Unterstützung beim regionalen und landesweiten Ausbau von Vernetzungsstrukturen an.

Zu 28:

Nach § 12 Abs. 1 KiTaG hat jedes Kind nach Maßgabe des § 24 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KiTaG müssen die Kindertagesstätten für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten.

Der Betreuungsmindestumfang ist an keine Voraussetzungen geknüpft, der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII gilt von der Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes bis zum Schuleintritt.

Zu 29:

Die bundesgesetzlichen Regelungen des KiföG gelten unmittelbar. Eine zwingende Anpassung von Regelungen im KiTaG ergibt sich aus dem KiföG nicht. Wie bei allen gesetzlichen Regelungen ist davon auszugehen, dass die Adressaten der Regelungen sich gesetzeskonform verhalten. Die aufgrund des SGB VIII bestehenden Aufsichtsverpflichtungen werden den jeweiligen Regelungen entsprechend von den örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeträgern wahrgenommen.

IV. Privatwirtschaftlicher Ausbau

Zu 30 und 31:

Bei der NBank gab es zwei Interessenten für mögliche PPP-Projekte, die Projekte wurden aber nicht weiter verfolgt. Aus dem Sondervermögen des Bundes wurden keine entsprechenden Projekte gefördert.

In Vertretung des Staatssekretärs

Heiner Hoffmeister